

GUT FÜR JEDE GELDBÖRSE

WRITZMANN'S STEUERTIPPS

Mag. Writzmann über die steuerlichen Neuheiten 2018

TIPP 1 KEINE HAUPTWOHN- SITZBEFREIUNG BEI NICHT PARIFIZIERTER WOHNUNG

Grundsätzlich steht die Hauptwohnsitzbefreiung von der Immobilienertragsteuer bei Verkauf einer Liegenschaft für Eigenheime (maximal zwei Wohnungen) sowie Eigentumswohnungen zu. Bei einer Eigentumswohnung ist allerdings zwingend eine Parifizierung erforderlich. Daher ist die Veräußerung einer Wohnung in einem Zinshaus mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht begünstigt und fällt daher auch nicht unter die Befreiungsbestimmung. Diese Auffassung teilt auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 22.11.2017. Daher ist auch dann, wenn die veräußerte Wohnung dem Verkäufer als Hauptwohnsitz gedient hat und er selbst alleiniger Eigentümer der Liegenschaft ist, der Verkauf dieser Wohnung mangels Parifizierung steuerlich nicht

begünstigt und daher immobiliensteuerpflichtig. Die Durchführung der Parifizierung anlässlich des Verkaufes der Liegenschaft ist nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes grundsätzlich nicht schädlich. Mangels höchstgerichtlicher Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes empfiehlt sich jedoch zur Vermeidung von Risiken schon bei Verkaufsabsicht eine Parifizierung vorzunehmen. Für die Fristberechnung - in der Regel durchgängige

Nutzung als Hauptwohnsitz für mindestens zwei Jahre seit der Anschaffung bzw. innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre durchgehende Bewohnung - ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf den Zeitpunkt der Parifizierung, sondern auf die ursprüngliche Anschaffung abzustellen. Das bedeutet, dass eine fehlende Parifizierung zumindest nicht die Behalterfristen verlängert, wenn eine Nutzung als Hauptwohnsitz gegeben ist.



Viele unserer Kunden sind mit den laufend hinzukommenden Änderungen unseres Steuersystems überfordert. Wir bei Writzmann & Partner kümmern uns darum, dass Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Wir tun dies ebenso und das macht uns zu starkem und erfolgreichen Partnern.

//

TIPP: Sollten Sie Alleineigentümer eines Zinshauses sein, müssen Sie, um die Hauptwohnsitzbefreiung in Anspruch nehmen zu können, vor Veräußerung Ihrer Wohneinheit das Objekt parifizieren, da ansonsten die Hauptwohnsitzbefreiung für die von Ihnen selbst genutzte Wohnung aufgrund der aktuellen Judikatur nicht zusteht.

TIPP 2 WIE HOCH IST DER SACHBEZUG BEI GE- BRAUCHTFAHRZEUGEN?

Bei der Privatnutzung eines arbeitgeberbezogenen Kraftfahrzeuges muss ein Sachbezug versteuert werden. Dieser Wert gilt auch für die Sozialversicherung als Bezugsanteil. Sollte das Fahrzeug gebraucht angeschafft werden, bestimmt sich der Sachbezug vom Neupreis des Fahrzeuges. Beim Gebrauchtfahrzeug ist für die Sachbezugsbewertung grundsätzlich der Listenpreis und die CO₂-Emissionswertgrenze zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges maßgebend. Die Preise für Sonderausstattungen (Extras) kann man weglassen. Alternativ dürfen die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten einschließlich allfälliger

Sonderausstattungen und Rabatte zum Zeitpunkt des ersten Erwerbes des Kraftfahrzeuges angesetzt werden. Die Höhe des Sachbezugswertes berechnet sich von den tatsächlichen Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer und NoVA mit maximal 2%, das sind € 960,00 monatlich. Bei einem CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 124g/km beträgt der Sachbezug 1,5%, maximal € 720,00 für 2018.

Tipp: Lassen Sie sich bei gebrauchten Fahrzeugen den ursprünglichen Neuwert vom Händler bestätigen oder erbiten Sie eine Rechenkopie des Neuwagenkaufs, sofern erhebliche Rabatte gewährt worden sind, da die Prüfer beim Neuwagenpreis/Listenpreis keinerlei Rabatte berücksichtigen.

TIPP 3 JAHRESSTEUERGESETZ 2018 – MASSNAHMEN IN DER BUNDES- ABGABENORDNUNG

Ab 01.01.2019 besteht die Möglichkeit, bei steuerlichen Problemen wegen missbrauchsverdächtigen Gestaltungen oder zum internationalen Steuerrecht eine rechtsverbindliche bescheidmäßige Auskunft der

Abgabenbehörde vorab zu erhalten. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt dies ab 01.01.2020. Insbesondere wird die Missbrauchsdefinition der BAO angepasst. Als Missbrauch wird jene Gestaltung anzusehen sein, die im Wesentlichen der jetzigen Judikatur entspricht, wenn einer der wesentlichen Zwecke darin besteht, einen Steuervorteil zu erlangen, der dem Ziel und Zweck des geltenden Steuerrechts zuwiderläuft. Sollten allerdings triftige wirtschaftliche Gründe vorliegen, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln, liegt nach wie vor kein Missbrauch vor.

Tipp: Verlangen Sie ab 2019 bei internationalen Steuerrechtsfragen oder bei steuerlichen Gestaltungen die missbrauchsverdächtig sein könnten vorab eine Auskunft des Finanzamts in Bescheidform. Denn die bescheidmäßige Vorverteilung eines Sachverhaltes gibt Ihnen Rechtssicherheit und schließt ein steuerliches Risiko aus.





WRITZMANN
& PARTNER



WRITZMANN NEWS

KLIENTENPORTRAIT TINO SCHULTER WERBEGMBH

Text und Konzeption

AM 32. DEZEMBER IST ES ZU SPÄT

Steuertipps für die letzte Minute

2018 · Ausgabe 2

WIR STELLEN VOR

TINO SCHULTER
WERBEGMBH

Text und Konzeption



„Bau keinen Mist!“, „Host an Tschick?“, „Kein Lametta! Wäre netter“, „We kehr for you“... wer kennt sie nicht, die Sprüche aus der MA 48 Müllkampagne. Ihr Urheber ist nur Insidern bekannt: der Texter und Konzeptionist Tino Schulter.

text bis zu Online, Radio und TV:

„Ein Blick auf die lange Liste der betrauten Kunden und jene der Auszeichnungen (zuletzt Effie in Gold und Silber, Print Oscar und Gewista Out-of-Home-Award) zeigt: Neben der MA 48, deren verblichenen Auftritt seine Texte seit über 10 Jahren prägen, engagiert sich der Wiener stark im NGO-Bereich. So tragen etwa die Kampagnen von Ärzten ohne Grenzen ebenfalls seit mehr als einem Jahrzehnt seine Handschrift. Tino Schulter wird als Freelancer von Werbeagenturen oder direkt von Kunden gebucht,

bietet aber auch seit einigen Jahren als Tino Schulter WerbegmbH mit seinem Netzwerk das Leistungsspektrum einer Agentur. Eine Arbeit, die täglich neue Herausforderungen stellt, wie er betont, weil keine Aufgabe der anderen gleicht.

„Ich bin für meine Auftraggeber stets erreichbar, biete Kreativität, Verlässlichkeit und Kontinuität – und genau diese Eigenschaften sind es, die ich an der Kanzlei Wirtzmann & Partner schätze. Kompetente Expertise und das gute Gefühl, in jeder Hinsicht gut beraten zu sein“, meint Schulter. Es lässt sich nicht leugnen: Der Mann ist Texter.

SPECIAL
REGISTRIERKASSENPFlicht
LAUFENDE ARBEITEN MIT DER REGISTRIERKASSA

Laufende Arbeiten mit der Registrierkassa sind der Monatsabschluss (außer in Monaten, in denen kein Betrieb war), die quartalsweise Sicherung des Datenerfassungsprotokolls auf ein elektronisches Medium wie eine externe Festplatte, einen USB-Stick, o.ä., idealerweise

nach dem Abschluss der Kassa am Quartalsende. Die Datensicherung muss sieben Jahre aufbewahrt werden. Zum Jahresende ist der Jahresbeleg unmittelbar nach Monatsende zu erstellen. Das ist unabhängig vom Wirtschaftsjahr gleichzeitig der Monatsabschluss für De-

zember. Fordern Sie über Finanz Online einen Authentifizierungscode an, scannen Sie mittels der Belegcheck-App den QR-Code des Beleges und geben Sie anschließend den Code ein. Diese Übermittlung, die zugleich Überprüfung ist, hat bis 15.2. des Folgejahres zu erfolgen.

ZUM THEMA

AM 31. DEZEMBER
IST ES ZU SPÄT

Steuertipps für die letzte Minute



Wir geben Ihnen wertvolle Tipps, welche steuerschonenden Maßnahmen Sie auch jetzt noch ergreifen können.

KLEINVIEH MACHT'S

Sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter, also Investitionen bis zu einem Preis von € 400,00 (z. B. Drucker, Scanner, Modems) können noch im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden. Aber auch höherwertige Anlagenkäu-

EINNAHMEN-
AUSGABEN-RECHNER

Worauf sollten Einnahmen-Ausgaben-Rechner besonders achten? Einnahmen-Ausgaben-Rechner

können ihre Gewinne glätten, indem sie die Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2018 bezahlen und/oder Rechnungen erst nach dem 31.12.2018 einkassieren. Zu beachten ist jedoch ein 15-tägiges Respiro rund um den Jahreswechsel für wiederkehrende Zahlungen.

WEIHNACHTSGELD

Weihnachtsgeld für den Unternehmer: Das begünstigte Jahresbestel der Arbeitnehmer bekommt auch der Unternehmer. Für Gewinne bis € 30.000,00 steht der 13%ige Grundfreibetrag, höchstens also € 3.900,00 ohne Investitionen zu. Für den, der einen höheren Gewinn ausweist, lohnt sich der Erwerb von neuen Anlagegütern (übrigens fallen auch Gebäudeinvestitionen darunter, nicht aber Pkw) oder bestimmten begünstigungsfähigen Wertpapieren gem. § 25 Pensionskassengesetz. In Höhe dieser Investitionen kann der Unternehmer weitere 13 Prozent als investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen.

STATEMENT

IN WELCHEN BEREICHEN KANN MAN AM EINFACHSTEN STEUERN SPAREN?

Ganz leicht lassen sich zum Beispiel bei Geschäftsessen Steuern sparen – man kann die Vorsteuer absetzen, sofern eine eindeutige Werbewirkung gegeben ist. Bei Werbegeschenken kann man sich in manchen Fällen ebenfalls die Umsatzsteuer sparen. Wer aus dem Betriebsvermögen spendet, wird dafür ebenfalls mit Steuerbegünstigungen belohnt, z. B. Zuwendungen zu Forschungs- oder Lehraufgaben oder Geld und Sachspenden in Katastrophenfällen, wenn damit ein Werbeeffekt verbunden ist. //



RICHTIG SPENDEN

Richtig spenden zum Jahresende: Wer seine Liebe zu Mensch und Tier in Form von Spenden möchte, kann auch Spenden für Tier- und Umweltschutz sowie an die freiwilligen Feuerwehren absetzen. Die Liste der begünstigten Organisationen finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp. Übrigens – wenn Sie als Unternehmer spenden möchten, sollten Sie Ihre Spende nicht über den Betrieb, sondern über das private Bankkonto laufen lassen. Als Sonderausgabe abgesetzt, bringt Ihnen Ihre Spende steuerlich mehr, weil die betriebliche Spende die Bemessungsgrundlage für Ihren Gewinnfreibetrag reduziert.

UMSATZGRENZE

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer: Wenn Sie Kleinunternehmer sind und deshalb von der Umsatzsteuerbefreiung profitieren, so sollten Sie die maßgeblichen Umsatzgrenzen von € 30.000,00 bzw. € 36.000,00 nicht überschreiten. Ein einmaliges Überschreiten um 15 Prozent bleibt noch ohne Folgen. Wenn jedoch innerhalb der darauf folgenden vier Jahre ein auch nur geringfügiger Mehrumsatz erzielt wird,

muss rückwirkend für alle Umsätze des betreffenden Jahres die Steuer nachgezahlt werden. Für Kleinunternehmer gilt seit 2017 aufgrund einer unionsrechtlichen Vorgabe, dass bestimmte steuerfreie Umsätze nicht mehr in die Kleinunternehmergrenze von € 30.000 netto eingerechnet werden. Dadurch kommt es zu einer Erleichterung für jene Unternehmer, die neben einer grundsätzlich Umsatzsteuerfreien Tätigkeit auch geringe steuerpflichtige Umsätze erzielen. Insbesondere bei Ärzten führt dies etwa zur Umsatzsteuerfreiheit auch für nichtärztliche Tätigkeiten bis zu € 30.000, da Umsätze aus ärztlichen Tätigkeiten und aus Hilfgeschäften die € 30.000-Grenze nicht mehr beeinflussen. Diese Ausnahme gilt nicht nur für Ärzte, sondern auch für Zahntechniker, für Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder und Privatlehrer an Schulen, die öffentlich sind bzw. mit öffentlichen Schulen vergleichbar sind.

FORSCHUNG WIRD
GEFÖRDERT

Für die Geltendmachung der Forschungsprämie gelten seit 2013 neue Regeln. Seit diesem Zeitpunkt ist ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) einzuholen, damit die zehnjährige

Forschungsprämie lukriert werden kann. Neu ist außerdem, dass die Forschungsprämie nunmehr auf elektronischem Weg geltend gemacht werden kann. Auf Antrag stellt das Finanzamt vorab eine Forschungsbestätigung aus um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

LOHNNEBENKOSTEN

Welche Möglichkeiten bestehen für Unternehmer und Arbeitnehmer gemeinsam, Lohnnebenkosten zu reduzieren? Der Abschluss von Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300,00 pro Jahr und Kopf steuerfrei. Während sich die Lohnnebenkosten sparen, kann der Arbeitnehmer diese Vorteile sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei einstreichen. Versäumen Sie also nicht, noch vor dem Jahresende den gesamten Freibetrag auszuschöpfen. Ähnliches gilt für Weihnachtsgeschenke (€ 186,00 pro Kopf und Jahr) sowie die Betriebsfeier (€ 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr, allerdings inkl. etwaiger Betriebsausflüge).



STATEMENT

DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG DÜRFEN SIE AUCH NICHT VERGESSEN!

Ihre Arbeitnehmerveranlagung können Sie für fünf Jahre rückwirkend beantragen. Ende 2018 ist die letzte Chance das Jahr 2013 einzurufen. Dafür ist es am 31. Dezember definitiv zu spät! //

STEUERSCHONENDE KINDERBETREUUNG

Achten Sie darauf, dass Eltern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr (bis zum 16. Lebensjahr für behinderte Kinder) Betreuungskosten von bis zu € 2.300,00 pro Kind und Jahr von der Steuer absetzen können. //

